

# AMTLICHER ANZEIGER

## TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 65

DIENSTAG, DEN 2. APRIL

1985

### BEKANNTMACHUNGEN

#### Vorläufige Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Universität Hamburg

Vom 6. Februar 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20. Februar 1985 die vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften am 6. Februar 1985 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Vorläufige Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG genehmigt.

#### 1.

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Wesen der Diplomprüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Geographie.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich der akademische Grad „Diplom-Geograph“ beziehungsweise „Diplom-Geographin“ verliehen.

##### § 2

##### Ziel des Studiums

Der Kandidat soll die für den Übergang in die Berufspraxis des Geographen/der Geographin notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erwerben, die Zusammenhänge seines Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

##### § 3

##### Prüfungen, Prüfungszweck

(1) Die Diplomprüfung dient der Feststellung, ob das Studienziel nach § 2 erreicht worden ist.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung (Zwischenprüfung) voraus. Sie ermöglicht dem Bewerber und der Hochschule die Feststellung, ob er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt, um das weiterführende Studium mit Erfolg beenden zu können.

(3) Studien- oder Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können schon vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden, mit Ausnahme solcher Studien- oder Prüfungsleistungen, die nach Maßgabe der Studienordnung erst nach bestandener Zwischenprüfung erbracht werden können.

(4) Enthält die Studienordnung Regelungen nach Absatz 3, kann der Fachbereichssprecher nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

##### § 4

##### Prüfungsanspruch

Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für den Bewerber, der für den Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist. Der Bewerber muß in den letzten beiden Semestern an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sein.

##### § 5

##### Studiendauer

Die Studienzeit, in der in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt einschließlich der Diplomprüfung insgesamt neun Semester und drei Monate.

##### § 6

##### Prüfungsausschuß

(1) Es wird ein Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Drei Professoren oder gemäß § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG dieser Gruppe zugeordnete Dozenten einschließlich Fachbereichssprecher,
2. ein Hochschulassistent oder ein Dozent gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG,
3. ein Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Fachbereichssprechers und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Geowissenschaften auf Vorschlag des Institutsrates des Instituts für Geographie und Wirtschaftsgeographie auf zwei Jahre, die studentischen Vertreter auf ein Jahr bestellt. Jede Gruppe im Institutsrat schlägt ihre Mitglieder für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor.

(3) Der Sprecher des Fachbereichs ist jeweils der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der stellvertretende Vorsitzende wird vom Prüfungsausschuß aus der Gruppe der dem Ausschuß angehörenden Professoren gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Dies muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Kandidat den Antrag stellt. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(9) Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich der Prüfungsausschuß erneut mit der Angelegenheit. Kann er dem Widerspruch nicht abhelfen, ist die Sache dem Widerspruchsausschuß in Prüfungsangelegenheiten zur Entscheidung zuzuleiten.

## § 7

### Prüfer

(1) Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. In diesen Kreis kann aufgenommen werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (Hochschulassistenten, Dozenten nach § 166 Absatz 2 Nummer 1, § 167 Absatz 1 HmbHG). Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen.

(3) Der Bewerber kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Namen der Prüfer rechtzeitig, nach Möglichkeit sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt.

(4) Der Prüfer bestimmt die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen gemäß § 14 und § 20 Absatz 1 Nummer 2 und die Diplomarbeit kann der Bewerber Prüfungsgegenstände vorschlagen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung sind von zwei Prüfern zu bewerten.

(6) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 6 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

(2) Die Kandidaten werden einzeln geprüft.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidat beträgt im Hauptfach Geographie fünfzig bis sechzig Minuten, in Nebenfächern zwanzig bis dreißig Minuten.

(4) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(5) Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer zu hören. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach jeder Fachprüfung mitzuteilen und zu erläutern.

(6) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

## § 9

### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Bewerber zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht fristgerecht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 10 unterbricht, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(2) Unternimmt der Bewerber einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuß; dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt.

(3) Ein Bewerber, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Bewerber gestört werden oder der Prüfungsablauf beeinträchtigt wird, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend (5,0)“ festgesetzt. Anderenfalls ist dem Bewerber alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 10

### Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Bewerber kann das Prüfungsverfahren aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die abgebrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist das Zeugnis

eines Arztes vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Bewerber erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Ein Bewerber, der eine Prüfungsleistung in Kenntnis eines wichtigen Grundes vollständig erbringt, kann sich nach Abgabe der Arbeit beziehungsweise Beendigung der mündlichen Prüfungsleistung nicht mehr auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes während des Erbringens der Prüfungsleistung berufen.

(4) Unterbricht der Kandidat das Prüfungsverfahren, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden die Leistungen des einzelnen Bewerbers bewertet.

(2) Bei Gruppenarbeiten kann der Beitrag des einzelnen Bewerbers als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung des einzelnen Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung des einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch Unterscheidung von fachlichen Gebieten bei interdisziplinären Arbeiten. Die Abgrenzung kann auch durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung der von dem einzelnen bearbeiteten Teilgebiete oder Problemkreise der Arbeit erfolgen, die eine Abgrenzung des Beitrages des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium festzustellen, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann. Über die Anerkennung des Beitrages des einzelnen Bewerbers als Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Prüfer. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen der Diplomprüfung ist die Anerkennung durch beide Prüfer erforderlich.

(3) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen. Diese Zwischennoten werden nur zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Die im Zeugnis ausgewiesenen Fachnoten werden durch Auf- und Abrundung auf die vorstehend genannten Noten gebildet.

(4) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern zu bewerten, wird bei unterschiedlicher Beurteilung die Note für die betreffende Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Prüfer gebildet. Das arithmetische Mittel geht in die Berechnung der

Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird die auf- oder abgerundete Note aufgeführt.

(5) Die Noten der Teilleistungen werden dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.

### § 12

#### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie der entsprechenden Studienzeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Diplom-Studiengang Geographie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sowie die entsprechenden Studienzeiten werden angerechnet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen sowie der entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche bestehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß, auf Antrag des Studenten auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 15 Absatz 2 oder der Meldung zur Diplomprüfung. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

### § 13

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Diplom-Vor- beziehungsweise Diplomprüfung nicht bestanden, können die Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden und gemäß § 9 und § 10 als „nicht ausreichend“ gelten, jeweils zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie, abweichend von Absatz 1, nur einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß eine weitere Wiederholung genehmigen.

(3) Hat ein Student entsprechend Absatz 1 die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.

(4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist davon abhängig, daß der Bewerber an einer Studienberatung teilnimmt. Ein entsprechender Nachweis ist dem Prüfungsausschuß bei dem erneuten Zulassungsgesuch vorzulegen.

(5) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung kann der Prüfungsausschuß dem Bewerber Auflagen für sein Studium machen. Diese Auflagen können in der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen bestehen. Die zu erfüllenden Auflagen werden dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sind entsprechende Nachweise beizufügen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 14

#### Umfang und Art der Prüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist eine punktuelle Prüfung. Sie besteht

1. aus einer mündlichen Prüfung im Hauptfach Geographie. Diese bezieht sich auf Grundbegriffe, Methoden und Konzepte der Allgemeinen Geographie:
  - a) Physische Geographie (Geomorphologie, Klimogeographie, Biogeographie, Hydrogeographie),
  - b) Anthropogeographie (Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Verkehrsgeographie, Sozialgeographie),
  - c) wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen der Geographie,
  - d) Kartographie.

Physische Geographie und Anthropogeographie sind gleichgewichtig zu behandeln.

2. aus mündlichen Prüfungen in zwei Nebenfächern nach Wahl des Kandidaten. Als Nebenfächern sind zugelassen:

Geologie,  
Bodenkunde,  
Wirtschaftswissenschaften,  
Soziologie,  
Biologie und  
Meereskunde.

Auf Antrag können ferner alle Fächer, die an der Universität Hamburg in Lehre und Prüfung ausreichend vertreten sind und in sinnvollem Zusammenhang mit dem geographischen Studium stehen, als Nebenfächer zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Sprecher des Fachbereiches.

### § 15

#### Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Hamburg als ordentlicher Student eingeschrieben ist,
3. Nachweise über die Teilnahme an den für den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen vorlegt:

#### 3.1 Hauptfach

- Vorlesungen, etwa acht Semesterwochenstunden
- Seminare und Übungen, etwa 22 Semesterwochenstunden
- sechs kleine Exkursionen

#### 3.2 Nebenfächer

- Je zwei einführende Vorlesungen, etwa vier Semesterwochenstunden
- Je drei Seminare und/oder Übungen für Anfänger, etwa sechs Semesterwochenstunden (mindestens zwei Leistungsscheine).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 7 Absatz 3.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Hamburg eingeschrieben gewesen sein.

### § 16

#### Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzender, sofern er vom Ausschuß ermächtigt worden ist. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(2) Die Zulassung muß abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 17

#### Bewertung der Leistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend (4,0)“ lauten. Die Fachnoten entsprechen den Noten der mündlichen Prüfungen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Note im Hauptfach Geographie ist doppelt zu gewichten.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend.

### § 18

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung zur Vorlage für die Meldung zur Diplomprüfung ausgestellt.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III.

#### Diplomprüfung

##### § 19

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife,
2. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
3. der Nachweis, daß der Bewerber für den Studiengang Geographie während der letzten beiden Semester seines Studiums an der Universität Hamburg immatrikuliert war,
4. Nachweise über die Teilnahme an den für den erfolgreichen Abschluß des Hauptstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen:

##### 4.1 Hauptfach

- Vorlesungen, etwa acht Semesterwochenstunden
- Seminare und Übungen, etwa 24 Semesterwochenstunden
- Zwei große Geländeveranstaltungen mit Begleitübungen von jeweils mindestens zehn Tagen sowie vier kleine Exkursionen,

##### 4.2 Nebenfächer

##### 4.2.1 Variante mit gleichen Nebenfächern wie im Grundstudium:

- je zwei Spezialvorlesungen, etwa vier Semesterwochenstunden
- je drei Seminare und/oder Übungen, etwa sechs Semesterwochenstunden für Fortgeschrittene (mindestens zwei Leistungsscheine).

##### 4.2.2 Variante mit geänderten Nebenfächern: § 15 Absatz 1 Nummer 3.2 gilt entsprechend.

5. Nachweise über insgesamt sechs Monate Praktikantenzeit an mindestens zwei fachnahen Betrieben, Dienststellen oder Institutionen außerhalb der Universität,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Abschlußprüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat,
7. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung der Prüfer,
8. die Angabe, ob er die Diplomarbeit als Gruppenarbeit schreiben möchte.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 8 nicht erfüllt sind oder

2. der Bewerber gemäß § 4 Satz 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

##### § 20

#### Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. der darauf folgenden mündlichen Prüfung im Hauptfach Geographie. Die Prüfung beinhaltet Teilbereiche aus:
  - a) Allgemeine Geographie
    - Physische Geographie
    - Anthropogeographie,
  - b) Regionale Geographie
    - Deutschland
    - Europa
    - ein außereuropäischer Großraum,
  - c) Geographische Methodologie
    - Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Geographie
    - Methodische Grundfragen der Geographie
    - Geographische Arbeitsweisen und Hilfsmittel,
  - d) Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung (Angewandte Geographie),
3. den mündlichen Prüfungen in zwei Nebenfächern; für die Nebenfachwahl sowie für die Prüfungsinhalte gilt § 14 Nummer 2 entsprechend.

(2) In der Diplomprüfung hat der Student vertiefte Kenntnisse im Hauptfach sowie Fähigkeiten zur Lösung von fachwissenschaftlichen Problemen nachzuweisen. Dies gilt sowohl für die Theorie als auch für die Anwendung. Eine Schwerpunktbildung im physisch-geographischen oder im anthropogeographischen Bereich ist möglich.

##### § 21

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus der Geographie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Bewerber kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit unterbreiten. Soweit möglich und vertretbar, berücksichtigt der Prüfer diese bei der Bestimmung des Themas. Der Prüfer, der das Thema bestimmt hat, übernimmt die Betreuung der Diplomarbeit.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Diplomarbeit ist spätestens neun Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 zu beachten.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er diese beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit soll innerhalb von drei Monaten bewertet werden. Dem Bewerber wird die Note unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

### § 22

#### Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer und einem zweiten vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Kandidaten zu bestimmenden Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7 Absatz 1 beurteilt.

(2) Wird die Arbeit von einem Gutachter mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter aber mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so zieht der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzu. Ist nach Beurteilung des dritten Gutachters die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ zu bewerten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Gutachter gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ festgelegt.

(3) Ist die Diplomarbeit von mehreren Kandidaten durchgeführt worden, so ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit zu beurteilen. Dieser Beurteilung geht ein gemeinsames Gespräch über die Diplomarbeit mit jedem einzelnen Kandidaten voraus.

(4) Die Beurteilung der Diplomarbeit ist schriftlich zu begründen. Die Benotung wird dem Kandidaten schriftlich vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Der Kandidat kann die Gutachten einsehen.

### § 23

#### Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend (4,0)“ lauten.

(2) Für die Festsetzung der Fachnoten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit  $\frac{1}{3}$ , die Fachnote Geographie mit  $\frac{1}{3}$ , die Fachnoten in den zwei Nebenfächern mit je  $\frac{1}{6}$  gewichtet. Für die Festsetzung der Gesamtnote gelten die in § 17 Absatz 3 genannten Notenstufen entsprechend.

### § 24

#### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 25

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fächer, die Noten der mündlichen Prüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplomprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Auf Antrag erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### § 26

#### Verleihung der Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber eine Diplomurkunde ausgehändigt, durch die der akademische Grad „Diplom-Geograph“ beziehungsweise „Diplom-Geographin“ verliehen wird.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

### V.

#### Schlußbestimmungen

### § 27

#### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Bewerber bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt, sofern der Bewerber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die Zulassung zu Unrecht erwirkt hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme der Zulassung und die Ungültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Wird die Prüfung für ungültig erklärt, spricht der Prüfungsausschuß die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

### § 29

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. März 1985 tritt die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Geographie vom 6. Juli 1966 (Mitteilungsblatt der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Seite 128) außer Kraft.

(3) Studenten, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befanden, können die Diplom-Vorprüfung wahlweise nach der in Absatz 1 oder der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studenten, die die Diplom-Vorprüfung vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt haben, können die Diplomprüfung wahlweise nach der in Absatz 1 oder der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen.

Hamburg, den 20. Februar 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 713